

gefaßt machen müssen. Man wird versuchen, wie das auch sonst in Afrika geschieht, der Kirche ihre Schulen zu nehmen. Sie wird mit kommunistischer und islamitischer Infiltration rechnen müssen. Ohne selbst Politik zu machen, wird sie manche ihrer Söhne ermutigen müssen, in die afrikanischen Parteien einzutreten, um dort für die unverzichtbaren Rechte Gottes und der wahren Religion einzutreten.

Wem gehört der Luftraum?

PAUL ROTH

Man könnte diese Frage auch formulieren: „Wem gehört der Weltraum?“ Denn unser Problem erstreckt sich tatsächlich, ja überwiegend über die Lufthülle der Erde hinaus in den Weltraum. Doch handelt es sich nicht um den absoluten Weltraum, sondern um den Raum von der Erde aus gesehen, den an die Lufthülle der Erde anstoßenden Raum, der neuerdings der menschlichen Forschung zugänglich geworden ist. So schien die gewählte Formulierung dem Sachverhalt eher zu entsprechen¹.

Die Erde ist umgeben von der Atmosphäre, einem Gemisch von 21% Sauerstoff, der das menschliche und tierische Leben unterhält, 78% Stickstoff und 1% sonstiger Gase. Diese Lufthülle hat ein Gewicht, das mit rund einem kg auf jedem Quadratzentimeter lastet und als Luftdruck mit dem Barometer gemessen wird. Mit der Höhe nimmt der Luftdruck ab, in 5400 m Höhe beträgt er nur noch die Hälfte. Den Luftraum bis etwa 10 km Höhe nennt man die Troposphäre; in ihr spielen sich die Wettervorgänge ab. Darüber beginnt die Stratosphäre bis zur Höhe von 80—110 km; die Angaben der Fachgelehrten über die Höhe der einzelnen Luftschichten stimmen nicht ganz überein. Der Sauerstoff tritt hier meist als Ozon auf, und die Dichte der Luft beträgt in 90 km Höhe nur noch ein Hunderttausendstel². Hierüber liegt die Ionosphäre bis zu etwa 400 km. Sie umfaßt mehrere Schichten, deren Höhen sich bei Tag und Nacht verschieben. Spuren von Luft sind hier noch vorhanden. Was in noch größerer Höhe an Luft nachweisbar ist, ist dünner als jedes Vakuum, das man künstlich auf der Erde darstellen kann.

¹ Es gibt bereits eine große Zahl von „Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Weltraumrechts“. Unter dieser Überschrift hat die Bibliothek der Vereinten Nationen im Jahre 1958 bereits deren 200 zusammengestellt, die im Jahre danach in der *Zeitschrift für Luftrecht* wiedergegeben sind. Diese Zeitschrift erscheint vierteljährlich, zur Zeit mit dem 9. Jahrgang, und wird im weiteren als *Vierteljahresschrift* zitiert. Sie wird herausgegeben vom Institut für Luftrecht der Universität Köln. Dem genannten Institut ist der Verfasser auch persönlich für unmittelbare Auskünfte zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

² Nach *Reintanz*, Die Rechtsnatur des Luftraums und des kosmischen Raums, in: *Neue Justiz*, Nr. 16 (1957).

Von einer Lufthülle kann man offenbar in dieser Höhe nicht mehr sprechen, man bezeichnet diese Regionen als Exosphäre. Eine wichtige Rolle, auch für die Raumfahrt, spielt in der Atmosphäre die kosmische Strahlung, die aus dem Weltraum kommt. Sie besteht aus atomaren Korpuskeln, die bei ihrem Durchgang durch die Atmosphäre Kernzertrümmerungen auslösen. Die Erdoberfläche erreicht nur ein Teil dieser unmittelbaren und mittelbaren Strahlung.

Die zu erörternde Frage ist nun, ob es in diesem in großen Zügen dargestellten Luftraum und darüber hinaus eine völkerrechtliche Regelung gibt oder welche Regelung hier anzustreben wäre. Dabei ist auszugehen vom Staat als dem Träger der völkerrechtlichen Souveränität. Das Staatsrecht lehrt, daß zu einem Staat drei Merkmale gehören, das Staatsvolk, das Staatsgebiet und die Staatshoheit. Das Staatsgebiet ist aber nicht nur die zweidimensionale Fläche, wie sie die Landkarte oder ein Globus darstellt, sondern ein dreidimensionaler Raum. Zu ihm gehören ebenso der Raum unter dieser Fläche wie der darüberliegende Luftraum, ein kegelförmiges Gebilde, das entsteht, wenn man die Grenzen des Staatsgebietes mit dem Erdmittelpunkt verbindet und diese Linien über die Erdoberfläche hinaus verlängert.

Diese Definition des Staatsgebiets als Raum besagt noch nichts über die praktische Ausübung des Hoheitsrechts unterhalb und oberhalb der Erde. Das hängt von technischen Möglichkeiten ab. Was das Gebiet unter der Erdoberfläche anbetrifft, so bedeutet die Staatshoheit unter anderem den Anspruch auf die dort befindlichen Bodenschätze. Als nach dem ersten Weltkrieg Oberschlesien in einer wirtschaftlich sinnwidrigen Weise zerschnitten wurde, wurde tatsächlich auch in den Kohlengruben unter Tage eine politische und Zollgrenze errichtet. Die Ausübung und Ausnutzung der Staatshoheit unter der Erde hängt offenbar davon ab, wie weit es möglich ist, in die Erde einzudringen. Bisher sind durch Bohrungen Tiefen von etwa 13 km erreicht worden. Die Entfernung bis zum Erdmittelpunkt beträgt aber über 6000 km.

Im Luftraum hat sich seit dem Anfang des Jahrhunderts, seit der Erfindung lenkbarer Luftfahrzeuge in Gestalt von Luftschiffen und Flugzeugen — erster Aufstieg eines Zeppelin-Luftschiffes 1900, erster Motorflug der Gebrüder Wright 1903 — die Luftfahrt in ungeahnter Weise entwickelt. Diese Luftfahrt mit Flugfahrzeugen, bemannten und unbemannten Ballons erreichte immer größere Höhen, blieb aber in der Lufthülle der Atmosphäre. Mit der Verwendung des Raketenantriebs, der erstmalig bei den deutschen V-Geschossen im zweiten Weltkrieg stattfand, begann die Möglichkeit der Weltraumfahrt. Technisch liegt also der Unterschied zwischen Luftfahrt und Raumfahrt darin, daß die Luftfahrt zur Voraussetzung hat, daß sich das Luftfahrzeug mit Hilfe der Luft in der Höhe hält und bewegt, während ein Raumfahrzeug durch Raketenantrieb über die Lufthülle hinausgeschleudert wird, dann aber kosmischen Kräften unterliegt. Die Bewegung der künst-

lichen Erdsatelliten zum Beispiel wird durch die Anziehungskraft der Erde bestimmt.

Diese Weltraumfahrt wurde erst vor wenigen Jahren technisch möglich, und sie ist damit auch ein völkerrechtliches, bisher nicht gelöstes Problem geworden. Für die Luftfahrt jedoch liegen bereits internationale Abkommen vor, vor allem das Pariser Abkommen von 1919 und das von Chicago 1944. In beiden heißt es übereinstimmend: „Die Vertragsstaaten erkennen an, daß jeder Staat über seinem Hoheitsgebiet volle und ausschließliche Luft-hoheit besitzt.“ In einem Anhang zum Pariser Abkommen wird ein Luft-fahrzeug folgendermaßen definiert: „Der Ausdruck ‚Luftfahrzeug‘ umfaßt jedes Gerät, das sich infolge der Eigenschaft der Luft in dem Luftraum halten kann.“ Diese Definition übernahmen auch das Abkommen von Chicago sowie die „Internationale Organisation für zivilen Luftverkehr“, zu der auf der Chicagoer Konferenz der Grund gelegt wurde und die sich 1947 den Ver-einten Nationen als Spezialorganisation anschloß.

Somit kann als geltendes Recht festgestellt werden, daß der Luftraum zu der Gebietshoheit des darunter liegenden Staates gehört. Da nach dem Grund-satz der Freiheit der Meere die See, von den Küstengewässern abgesehen, keinem Staat gehört, ist der Luftraum über den Meeren völlig frei. Die So-wjetunion hat an den Konferenzen von Paris und Chicago nicht teilgenom-men. Doch vertritt sie den gleichen Souveränitätsanspruch in bezug auf den Luftraum. Im sowjetischen Luftkodex von 1932 wie in dem von 1935 heißt es: „Die Sowjetunion besitzt die vollständige und ausschließliche Souveräni-tät über ihren Luftraum“, wobei als Luftraum der Sowjetunion definiert wird: „Der Luftraum über dem Land und den Binnengewässern und über den Hoheitsgewässern, wie sie in den Grenzen der Sowjetunion festgelegt sind.“³

Eine völkerrechtliche Regelung besteht also für den eigentlichen Luft-raum, wobei die technische Voraussetzung ist, daß die Luft imstande ist, Luftfahrzeuge — Ballons, Luftschiffe, Flugzeuge — zu tragen. Bisher sind alle derartigen Flüge nicht über eine Höhe von etwa 40 km hinausgekom-men, also innerhalb der Stratosphäre geblieben. Nehmen wir die Strato-sphäre als den völkerrechtlich betroffenen Luftraum an, so würde das eine Höchstgrenze der Lufthoheit der Staaten von etwa 100 km bedeuten. Im Erdmaßstab gesehen ist das nicht viel. Bei einem Erdglobus von 1 m Durch-messer betrüge die Höhe der Stratosphäre noch nicht 1 cm. Freilich würde eine Kontrolle in dieser Höhe, das heißt, die Feststellung der Hoheitsgren-zen, schon erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Man bedenke, wie häufig Konflikte wegen der Verletzung der Lufthoheit in weit geringeren Höhen vorkommen.

Nun haben wir aber seit einigen Jahren bereits Anfänge einer Weltraum-fahrt. Fast zwei Dutzend künstlicher Erdsatelliten sind von den Vereinigten

³ S. Samuel Kucherov, Sowjetische Souveränitätsansprüche in der Stratosphäre, in: *Ost-europa* (1957) 7./8. Heft.

Staaten und der Sowjetunion geschaffen worden, dazu drei Planetoiden; amerikanische Raketen haben Höhen von mehr als 400 km erreicht; der Sowjetunion ist als erster die Entsendung einer Rakete zum Mond geglückt. Phantastisch sind die Pläne der Entwicklung der Raumschiffahrt. Man rechnet damit, in absehbarer Zeit bemannte Raumfahrzeuge entwickeln zu können, und schon 1952 erklärte der bekannte Raketenforscher Wernher von Braun in einer wissenschaftlichen Sammelschrift *Across the Space Frontier* (Über die Raumgrenze) hierzu: „Die Entwicklung von Raumstationen ist unvermeidlich wie der Aufgang der Sonne; der Mensch hat seine Nase in den Raum gesteckt und wird sie nicht wieder zurückziehen.“⁴ Die Sowjetunion hat mit den ihr eigenen Propagandamethoden den Eindruck zu erwecken gesucht, daß sie den Vereinigten Staaten in der Weltraumforschung überlegen sei; hat doch Chruschtschow bei seinem Aufenthalt in Frankreich im Frühjahr dieses Jahres an Kinder auf der Straße Nachbildungen des sowjetischen Sputniks verteilt. In Wirklichkeit steht die Forschung der Vereinigten Staaten jedoch durchaus nicht zurück, sondern dürfte sogar in manchen wissenschaftlichen Ergebnissen voranstehen.

Das unberechtigte, also nicht auf vertraglichen Abmachungen beruhende Eindringen eines Luftfahrzeugs in den Hoheits-Luftraum eines fremden Staates gilt als völkerrechtswidrig. Die in dieser Hinsicht besonders empfindlichen Staaten, wie die Sowjetunion und Rotchina, pflegen dann sofort mit Gewaltmaßnahmen zu antworten. Die Sowjetunion protestierte auch, als die Vereinigten Staaten 1955 unbemannte Ballons angeblich zu meteorologischen Untersuchungen von deutschem und türkischem Gebiet aus aufsteigen ließen, die dann in großer Höhe bisweilen über sowjetisches Gebiet flogen, und sie wies die Auffassung energisch zurück, daß die Frage der Lufthoheit in den betreffenden Fällen nicht geklärt sei. Niemals hat aber bis zum heutigen Tag ein Staat gegen das Überfliegen seines Gebietes durch künstliche Erdsatelliten protestiert, obwohl diese ohne Zweifel bei ihrem wiederholten Umkreisen des Erdballs die Gebiete vieler Staaten überfliegen. Vielfach befinden sich die Satelliten hierbei sogar noch innerhalb der Ionosphäre, beispielsweise in einer Höhe von 200 km. Man kann daher sagen, daß ein stillschweigendes Übereinkommen der Staaten besteht, in diesen Fällen der Raumfahrt keinen Einspruch unter Berufung auf die eigene Lufthoheit zu erheben. Das würde einen Souveränitätsverzicht bedeuten, der aber auch widerrufen werden kann.

In völkerrechtlicher Hinsicht sind in bezug auf das Hoheitsrecht über den Luftraum hinaus zwei Hauptmeinungen aufgestellt worden. Auf der einen Seite gibt es Völkerrechtler, die eine unbegrenzte Erstreckung des staatlichen Hoheitsrechts in den Luft- und den Weltraum vertreten, so neuerdings Professor Hingorani⁵ von der indischen Universität Agra. Auch die sowjeti-

⁴ Mitgeteilt bei Kucherov a. a. O.

⁵ Prof. Alex Meyer, der Leiter des Instituts für Luftrecht in Köln, setzt sich mit dessen Ansichten in der *Vierteljahresschrift* 1958, 194 ff., in der Abhandlung *Kritische Bemerkungen zu neueren Erörterungen über die Rechtsnatur des Weltraums* auseinander.

schen Völkerrechtler neigen, dem überspannten sowjetischen Souveränitätsanspruch gemäß, zu einem Hoheitsanspruch „usque ad coelum“⁶. Im allgemeinen überwiegt aber die Ansicht, daß von einer gewissen Höhe an der Luft- und Weltraum frei sein müsse, analog dem Grundsatz der Freiheit der Meere außerhalb der Küstengewässer. Ein gewichtiges Argument für diese Auffassung ist die Notwendigkeit, daß Hoheitsansprüche oberhalb des Luftraums nicht nur präzise formuliert, sondern auch wirklich ausgeübt werden müßten, was selbst bei einem Fortschritt der Technik zweifellos kaum durchführbar wäre. Ein solcher technischer Fortschritt könnte ja auch nur ein Hinausschieben der Grenze bewirken, innerhalb deren die staatliche Hoheit tatsächlich ausgeübt werden könnte, nicht aber die Verlegung dieser Hoheitsgrenze in Regionen des Weltraums, die mit der sich bewegenden und drehenden Erde gar keinen Zusammenhang mehr haben. Der amerikanische Fachmann für Luftrecht, Professor Cooper, hat im April 1956 in einem Vortrag vor der amerikanischen Gesellschaft für Völkerrecht über „Rechtliche Probleme des Weltraums“⁷ einen besonderen Vorschlag gemacht, indem er eine Dreiteilung des Luft- und Weltraums vorschlug, nämlich eine Zone voller staatlicher Lufthoheit bis zu der Höhe des Betriebs wirklicher Luftfahrt, eine zweite Zone bis zu 300 Meilen (480 km), in der nichtmilitärische Fluggeräte ein Durchflugsrecht haben, und eine dritte Zone oberhalb dieses Raums, die für alle Raumfahrzeuge völlig frei wäre. Im folgenden Jahr hat Prof. Cooper eine Ausdehnung der zweiten Zone, der Grenzzone, im Hinblick auf die Reichweite der Raketen auf das Doppelte vorgeschlagen.

Seit mehr als drei Jahren sind die Vereinten Nationen mit dem Rechtsproblem des Weltraums befaßt⁸. Auch in dieser Frage stehen der Westen unter der Führung der Vereinigten Staaten und der Ostblock unter der Führung der Sowjetunion einander gegenüber. Erfreulicherweise stimmen Anträge der beiden Gruppen vom November 1957 und vom März 1958 in dem Punkt überein, daß sie „die ausschließliche Verwendung der in den Luftraum entsandten Geräte zu friedlichen und wissenschaftlichen Zwecken“, bzw. „das Verbot der Benutzung des Weltraumgebiets zu militärischen Zwecken“ verlangen. Aber obwohl die Sowjetunion im weiteren Verlauf ihre unsinnige Koppelung der Weltraumfragen mit der „Aufhebung fremder militärischer Stützpunkte in anderen Staaten“ schließlich aufgab⁹, kam es über die Zusammensetzung einer Studienkommission zu keiner Einigung. Diese wurde schließlich ohne die Ostblockstaaten (sowie Indien und die Vereinigte Arabische Republik) vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen und trat am 6. Mai 1959 zusammen. Zwei Unterausschüsse, ein

⁶ Der mittelalterliche Ausdruck für das mit dem Bodenbesitz verbundene Recht „bis zum Himmel“.

⁷ Wiedergegeben in *Vierteljahresschrift* 1956, 171 ff.

⁸ Hierüber berichtet Prof. Dr. Meyer in: *Vierteljahresschrift* 1959, 260 ff.

⁹ Sowjetische Völkerrechtler vertreten diese Forderung aber nach wie vor, so Prof. Kowin in Nr. 120 (1960) der in Moskau erscheinenden Propagandazeitschrift „Sowjetunion“.

juristischer und ein wissenschaftlich-technischer, haben inzwischen ihre Berichte vorgelegt. Es ist interessant, daß der juristische Ausschuß die Frage der Abgrenzung von Luftraum und Weltraum zurückstellte, aber folgenden Fragen Priorität zuerkannte:

„Freiheit der Forschung im Weltraum und seine Nutzbarmachung, Haftung für durch Weltraumfahrzeuge verursachte Schäden, Verteilung der Wellenlängen, Zusammenstöße oder gegenseitige Behinderung von Flugzeugen und Weltraumfahrzeugen oder Raketen, Identifizierung und Registrierung der Fahrzeuge und Koordinierung ihrer Entsendung, Rückkehr und Landung.“

Das bedeutet also, daß der betreffende Ausschuß die praktisch-privatrechtliche Regelung der Raumfahrt für dringlicher — oder eher möglich — als die völkerrechtliche Klärung ansieht, so wie sie in dem „Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“ für die Luftfahrt bereits getroffen ist. Dieses Abkommen wurde am 12. Oktober 1929 von 23 Staaten in Warschau geschlossen und auf der Diplomatischen Konferenz im Haag am 28. September 1955, an der 26 Staaten teilnahmen, übrigens auch beide Male die Sowjetunion, revidiert¹⁰.

Der wissenschaftlich-technische Ausschuß erörterte alle für die internationale Forschung und Zusammenarbeit geeigneten Probleme, insbesondere in bezug auf die Meteorologie und die Radioübermittlung. Großen Wert legt der Bericht auf die Zusammenarbeit bei der Entsendung von Raketen und auf Abkommen über die Rückkehr und die Auffindung von Weltraumfahrzeugen. In der Tat erscheint eine internationale Zusammenarbeit technisch wie grundsätzlich dringend erwünscht. Bisher betreiben nur die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion Weltraumforschung; möglicherweise werden sich auch England und Frankreich in absehbarer Zeit hiermit befassen. Der Bedarf an Fachkräften und der materielle Aufwand sind jedoch enorm, und schon aus diesem Grund lägen Zusammenarbeit und Austausch von Erfahrungen im allgemeinen Interesse. Auch die Sowjets zeigen sich hierzu gegenwärtig bereit, was allerdings im Rahmen ihrer fragwürdigen Koexistenzpolitik liegt, während die Vereinigten Staaten ohne weiteres für eine Zusammenarbeit und eine technische Hilfe in der Raumforschung eintreten. Tatsächlich fand im Januar 1960 in Nizza ein „Internationales Symposium der Weltraumforschung“ statt, auf dem die amerikanischen wie die sowjetischen Delegierten nicht nur Ergebnisse ihrer Forschung vorlegten, sondern auch ihre Bereitschaft zu internationaler Zusammenarbeit betonten.

Wenn nach Lage der Dinge ein internationales Abkommen über das Völkerrecht im Luftraum bisher nicht in Sicht ist, obwohl an dieser Frage eine ganze Reihe von Gelehrten, Instituten und internationalen Körperschaften arbeitet, so ist es doch wahrscheinlich, daß Verträge über eine internationale Zusammenarbeit und eine Regelung des Weltraumverkehrs in absehbarer Zeit zustandekommen werden. Die große Schwierigkeit solcher Verträge liegt natürlich bei der Sowjetunion. Verhandlungen mit ihr können sich ins

¹⁰ Text in: Vierteljahresschrift 1956, Heft 1.

Uferlose hinziehen, wie z. B. die Genfer Verhandlungen von 1959/60 über die Einstellung der Atomversuche. Außerdem folgt aus den Grundsätzen der kommunistischen Moral, daß die Vertragstreue sowjetischer Staaten stets zweifelhaft ist. Immerhin ist es ein erfreulicher Präzedenzfall, daß im vorigen Jahr ein internationales Abkommen über die Antarktis auch unter Beteiligung der Sowjetunion zustandegekommen ist.

Ein internationaler Vertrag über den Weltraumverkehr gäbe mittelbar auch Richtlinien für die Rechtslage und wäre insofern wertvoll, auch wenn ausgesprochen völkerrechtliche Abkommen vorderhand nicht geschlossen würden. Denn hinter der Weltraumfahrt steht leider, wie bei jedem technischen Fortschritt, die Gefahr des Mißbrauchs zu militärischen Zwecken. Professor Sauer hat in einem Aufsatz über „Die völkerrechtliche Bedeutung der Sputniks“ hierauf besonders hingewiesen¹¹. Er schreibt unter anderem:

„Der militärische Wert eines Sputniks könne (nach Darlegungen eines amerikanischen Generals) gar nicht überschätzt werden, technisch ließe er sich mit Radar, Fernsehkameras und anderen Geräten ausrüsten, um ihn als fliegendes Elektronengehirn zu benutzen. Die sogenannte Aerophotogrammetrie lasse es zu, vom Sputnik aus in weniger als in einer Stunde die gesamte sonnenbeschienene Hälfte der nördlichen gemäßigten Zone photographisch zu vermessen. Auf diese Weise könne man, bei wiederholten Aufnahmen, alle größeren Veränderungen auf der Erdoberfläche verhältnismäßig genau kontrollieren.“

„Aufnahmen vom Sputnik aus und eine damit kontrollierte Beobachtung des staatlichen Land- und Wassergebietes sowie Absturzmöglichkeiten erscheinen harmlos gegenüber anderen Gefahren, die den Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft vom Sputnik her drohen. Militärfachleute und Raketenexperten sind sich darüber einig, daß mit Hilfe des Sputniks so etwas wie ein ‚nukleares Damoklesschwert‘ konstruiert werden könnte. Ferngesteuerte Wasserstoffbomben, die von der Exosphäre her in ein bestimmtes Ziel eines Staatsterritoriums gelenkt würden, sind nämlich kein Wunschtraum ehrgeiziger Waffenfachleute mehr, sie sind heute schon fast eine Tatsache geworden.“

Es ist keine Frage, daß eine internationale Regelung, verbunden mit Vorschriften über die Ausrüstung von Weltraumfahrzeugen, insbesondere einer zentralen Kontrollstelle, auch die Gefahr einer militärischen Verwendung solcher Fahrzeuge vermindern wird. Ubrigens haben die Vertreter der Westmächte auf der im März 1960 in Genf zusammengetretenen Abrüstungskonferenz in ihrem Vorschlag auch die Weltraumkörper berücksichtigt und u. a. ein Verbot verlangt, „Körper auf eine Umlaufbahn um die Erde oder in den außeratmosphärischen Raum zu bringen, die geeignet sind, Massenvernichtungsmittel zu befördern“.

Bei dem Vorstoß der menschlichen Technik in den Weltraum, wenn dieser vorderhand auch nur das kleine Eckchen dieses Raums um die Erde herum betrifft, erhebt sich die Frage, ob dieser Fortschritt der Technik ein Segen oder ein Unsegen ist, ob er die Menschen glücklicher und besser macht. Wesentlich ist hierbei, ob der Mensch die Technik beherrscht oder ob er sich von ihr beherrschen läßt. Papst Pius XII. hat die Frage nach dem Verhältnis von Mensch und Technik in einer Ansprache an die Jugend vom 12. September 1948 beantwortet, in der es heißt:

¹¹ Im: *Jahrbuch für Internationales Recht*, 8. Bd., Heft 1/2, März 1959.

„Von Natur ein Geschenk Gottes, wird die übermächtige heutige Technik in den Händen von gewalttätigen Menschen, von Parteien, die mit der Brutalität der Gewalt herrschen, von allmächtigen Unterdrückerstaaten ein furchtbares Werkzeug von Ungerechtigkeit, Sklaverei, Grausamkeit und steigert in den modernen Kriegen die Schmerzen und Qualen der Völker bis ins Unerträgliche. Wird sie dagegen von einer menschlichen Gesellschaft, die Gott fürchtet, seine Gebote erfüllt und die geistigen, sittlichen und ewigen Werte unvergleichlich höher als die materiellen schätzt, gehalten und geleitet, so kann sie jene Wohltaten spenden, zu denen sie nach den Plänen des Schöpfers berufen ist.“¹²

Die kommunistische Propaganda preist nicht nur die Erfolge der sowjetischen Raumfahrt, sondern verwendet sie auch bei ihrer atheistischen Propaganda. Ihre Argumente sind dabei freilich recht primitiv. Manchmal wird es so dargestellt, als ob der Mensch durch sein Eindringen in den Weltraum Gott verdränge und entthronen; auf einer Karikatur war zu sehen, wie der Herrgott, ein kümmerlicher, alter Mann, vor einem daherbrausenden Sputnik über die Wolken hin flüchtet. Oder es wird naiv festgestellt, daß die Raumfahrzeuge auf keine Spur von Gott gestoßen sind. Das Hauptargument ist aber, daß die Wissenschaft, die ja in den sowjetischen Ländern zu einem Götzen erhoben ist, auch im Weltraum ihre Macht gezeigt hat, die Gottes nicht bedarf. Im Grund ist es freilich kindisch, Gottes Allgegenwart und Allmacht anzuzweifeln, weil er Menschen gestattet hat, einen Zipfel der Geheimnisse seiner Schöpfung, des Weltalls, zu lüften.

Macht und Ohnmacht des Vaters

JOHANNES MICHAEL HOLLENBACH SJ

Die innerhalb der patriarchalischen Lebensordnung unbestritten geltende Stellung des Vaters bestimmt heute noch oft dessen Autoritätsanspruch, obwohl die gesellschaftlichen Bedingungen zur tatsächlichen Begründung dieser Autorität radikal geschwunden sind¹. Für die Erziehung der Kinder hat das zur Folge, daß sie überwiegend Aufgabe der Mutter geworden ist. Der Vater garantiert durch seine Berufstätigkeit meist nicht mehr als die materiellen Lebensbedingungen. Die daraus erwachsende Sicherung des kindlichen Lebensgefühls ist vorwiegend an Lohn, Gehalt und Sozialprestige gebunden, weniger an die Person des Vaters. Das Kind erlebt ihn nicht als ständig anwesende väterliche Instanz, erfährt nicht die konkrete Einheit

¹² AAS 40 (1948) 409. 414, zitiert nach *Utz-Groner*, *Soziale Summe Pius' XII.*, Freiburg-Schweiz 1954, n. 339.

¹ Vgl. dazu *Ernst Michel*, *Der Prozeß „Gesellschaft contra Person“* — Soziologische Wandlungen im nachgoethischen Zeitalter, *Stuttgart 1959*, Klett, 176 ff.